

## DIE PROBLEME DES DERZEITIGEN LOHN- UND EINKOMMENSTEUERTARIFS UND REFORMVORSCHLÄGE

1. Der Einkommensteuertarif .....	34
2. Derzeit gültiger Einkommensteuertarif .....	36
3. Ist der österreichische Einkommensteuertarif wirklich progressiv? .....	39
4. Die kalte Progression .....	41
5. Der Tarifvorschlag von AK und ÖGB .....	42
6. Perspektive – der integrierte Tarif .....	45

Auszug aus WISO 2/2008

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Gruberstraße 40–42

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@akooe.at](mailto:wiso@akooe.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

**Gertraud Lunzer**

**Mitarbeiterin der  
Abteilung Steuerrecht  
der Kammer für  
Arbeiter und  
Angestellte für Wien**

## 1. Der Einkommensteuertarif

*Steuertarif  
Herzstück jeder  
Steuerreform*

Der Steuertarif nimmt im Einkommensteuersystem eine wesentliche Rolle ein. Grundsätze, nach welchen Prinzipien die Besteuerung erfolgen kann beziehungsweise wie deren steuerliche Leistungsfähigkeit gemessen werden soll, spiegeln sich letztlich im Steuertarif wider. Die Herausforderung liegt demnach in der Festlegung eines adäquaten Steuertarifs als Maßstab für konkrete Belastung und dafür, welche steuerlichen Wirkungsverläufe sich tatsächlich ergeben sollen. Der Steuertarif ist als Herzstück einer jeden Steuerreform anzusehen, zumal er einerseits das Ausmaß der individuellen Belastung normiert, andererseits aber auch den Umfang der Verteilung der steuerlichen Belastung insgesamt festschreibt.

Die steuerliche Tariflehre bietet allein in der Einkommensbesteuerung eine Vielzahl unterschiedlicher Tarifformen. Neben der Normierung von Anknüpfungspunkten der Besteuerung, wer oder was überhaupt besteuert werden kann und soll, ist die Festlegung einer wert- oder mengenmäßigen Größe wesentlich, aus der der Steuerbetrag ermittelt werden kann. Dabei ist Ersteres eher grundsätzlich hinsichtlich Art und Umfang der Steuern zu sehen, während eine gewichtige Bemessungsgrundlage eine Voraussetzung für effiziente Steuergesetzgebung darstellt.

*Aufgabe:  
Verbindung  
zwischen  
Bemessungs-  
grundlage und  
Steuerschuld  
herstellen*

Der Festsetzung der Höhe der Steuerschuld liegt die Anwendung des Steuertarifs zugrunde, der das Ausmaß der steuerlichen Belastung angibt. Der Tarif hat die Aufgabe, die Verbindung der Bemessungsgrundlage mit der zu entrichtenden Steuerschuld herzustellen, er bestimmt also bei einer bestimmten Bemessungsgrundlage die Höhe der Steuerschuld. Um Aussagen zur Steuerbelastung insbesondere im Zusammenhang mit Verteilungsdiskussionen treffen zu können, kann für jeden Wert der Bemessungsgrundlage der Durchschnittssteuersatz, das Verhältnis des Steuerbetrags zur Höhe der Bemessungsgrundlage, errechnet werden. Anhand des Durchschnittssteuersatzes kann der sich je nach der Höhe der

jeweiligen Bemessungsgrundlage ändernde Tarifverlauf als proportional, progressiv oder regressiv qualifiziert werden. Der klassische proportionale Tarif hat bei jeder Höhe der Bemessungsgrundlage einen konstanten Durchschnittssteuersatz; bei jedem Betrag liegt derselbe durchschnittliche Steuersatz vor. Im einfachsten Fall wird die Bemessungsgrundlage unabhängig von ihrer Höhe mit einem einzigen Steuersatz multipliziert. Der hieraus resultierende Tarifverlauf ist proportional und wird durch die sogenannte Flat Tax beschrieben. Es ist allerdings zu bedenken, dass der einfachste nicht immer der gerechteste Fall ist.<sup>1</sup> Auch der Grenzsteuersatz, der die Steuerbelastung eines zusätzlichen Einkommens angibt, ist bei proportionalem Verlauf mit dem Durchschnittssteuersatz ident. Bei einem progressiven Steuertarif steigen grundsätzlich sowohl Durchschnittssteuersatz als auch Grenzsteuersatz mit steigender Bemessungsgrundlage an. Hingegen sinken Durchschnitts- und Grenzsteuersatz mit steigender Bemessungsgrundlage bei einem regressiven Tarifverlauf.

In den westlichen Industrienationen werden bislang Einkommensteuertarife mit progressiver Ausprägung unbestritten als gerecht angesehen. Der progressive Verlauf im Einkommensteuertarif wird mit der steigenden Leistungsfähigkeit bei steigendem Einkommen begründet. Tarifänderungen können finanzpolitisch unterschiedlich motiviert sein. Der Staat kann die auf dem Markt entstandenen Einkommen über die Steuerpolitik durch Einkommensumverteilung korrigieren, wodurch eine höhere Gleichmäßigkeit der personalen Einkommensverteilung erreicht werden kann. Die Motive zur Umverteilung betreffen u. a. Gerechtigkeitsüberlegungen, konjunktur- oder wachstumspolitische Argumente.<sup>2</sup>

Erreicht werden diese Ziele durch die spezifische Ausgestaltung eines progressiven Tarifs oder durch entsprechende Steuerbegünstigungen, die entweder auf die Bemessungsgrundlage oder auf den Steuerbetrag wirken. Freibeträge werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen. In der

*Einkommensteuertarife mit progressiver Ausprägung gerechter*

*Freibeträge*

*Absetzbeträge*

Höhe der Freibeträge fällt daher keine Steuer an, sondern erst nach deren Überschreiten. Ihre Wirkungsweise ist daher in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe zu sehen. Bei einem progressiven Tarif führt der für alle Steuerpflichtigen gleich hohe Freibetrag durch den Abzug von der Bemessungsgrundlage zu unterschiedlich hohen Beträgen an Steuerersparnis. Folglich ist die Entlastung bei höheren Einkommen größer; je höher der Grenzsteuersatz, desto größer ist hier die Steuerersparnis. Dieser Effekt sollte durch die Absetzbeträge nivelliert werden. Ob sie diesen Ausgleich tatsächlich herbeiführen konnten und noch immer können, bleibt jedoch dahingestellt. Der Absetzbetrag wird von der Steuer selbst abgezogen, die Steuerentlastung ist daher ab jenem Einkommen gleich, ab dem der Steuerbetrag die Höhe des Absetzbetrages erreicht. Niedrige Einkommen, die diesen Betrag nicht erreichen können, sind demzufolge benachteiligt, sofern der Absetzbetrag nicht negativsteuerfähig ist. Aus diesem Grund ist man sinnvollerweise zunächst von Kinderabsetzbeträgen zu Transferleistungen übergegangen. In späteren Reformen wurde der Kinderabsetzbetrag ab 1994 allerdings wieder eingeführt und mit der Familienbeihilfe ausbezahlt – also eine Mischform von Steuer- und Transferleistung.

**2. Derzeit gültiger Einkommensteuertarif***Ausgangspunkt  
der Steuer-  
berechnung*

Ausgangspunkt der Steuerberechnung sind die Einkünfte aus den im Einkommensteuergesetz festgesetzten Einkunftsarten innerhalb eines Kalenderjahres. Nach Hinzurechnung von Sachbezügen (z. B. firmeneigenes Kraftfahrzeug) werden Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben in Abzug gebracht. Weiters wird der Gesamtbetrag um abzugsfähige Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gekürzt. Daraus resultiert anschließend die steuerliche Bemessungsgrundlage, auf die die Steuersätze angewendet werden.

Ausgehend von der Bemessungsgrundlage gibt der Steuertarif die jeweilige Höhe der Steuer an, wobei das Einkommen beziehungsweise die Bemessungsgrundlage in Teilmengen zerlegt und auf jede Teilstufe ein bestimmter Steuersatz angewendet wird. Der derzeit in Österreich gültige Einkommensteuertarif ist progressiv und ist folgendermaßen formuliert:

*derzeitiger  
Einkommen-  
steuertarif*

jährl. Einkommen (€)	Steuer	Grenz- steuersatz
bis 10.000,-	0	
bis 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750$ 15.000	38,33 %
bis 51.000,-	$(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335 + 5.750$ 26.000	43,596 %
über 51.000,-	$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5 + 17.085$	50 %

Nach Anwendung des Steuertarifs auf die Bemessungsgrundlage werden als ein weiterer Bestandteil des Tarifs Absetzbeträge abgezogen. Dazu zählen der Verkehrsabsetzbetrag, der Arbeitnehmerabsetzbetrag, gegebenenfalls der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag sowie der Pensionistenabsetzbetrag. Die Ausgestaltung der einzelnen Absetzbeträge ist nicht einheitlich. Während einige Absetzbeträge einkommensabhängig (Pensionistenabsetzbetrag) angewendet werden, werden andere unabhängig vom Einkommen (Unterhaltsabsetzbetrag) und wiederum andere zusätzlich mit Negativsteuer (Alleinerzieherabsetzbetrag) gewährt. Mithilfe bestimmter Absetzbeträge sollen besondere familiäre Verhältnisse berücksichtigt werden. Die betreffenden Absetzbeträge nehmen den Charakter von Transferleistungen an, das grundsätzliche Prinzip der Individualbesteuerung wird in gewisser Weise durchbrochen.

*Durchschnitts-  
steuersatz*

Der Durchschnittssteuersatz errechnet sich, wie bereits erwähnt, aus dem Quotienten der gegebenen Einkommensteuer und der Bemessungsgrundlage. Die praktische Anwendung des Durchschnittssteuersatzes liegt nicht nur in der steuerpolitischen Beurteilung der Verteilungswirkung des Tarifverlaufs, sondern der Durchschnittssteuersatz wird auch in besonderen Fällen der Einkommensteuerberechnung herangezogen. Für die konkrete Berechnung der Einkommensteuer ist der Durchschnittssteuersatz maßgeblich für die Hälftesteuersätze des § 37, für den Progressionsvorbehalt bei befreiten Auslandseinkünften, bei Einkünften aus befreiten Auslandstätigkeiten nach § 3 Abs 3, für den besonderen Progressionsvorbehalt nach § 3 Abs 2 oder für die Anrechnung der ausländischen Steuer.<sup>3</sup>

*Steuer-  
begünstigung von  
sog. sonstigen  
Bezügen*

Bestimmte Einkommensteile der unselbstständig Beschäftigten unterliegen nicht dem oben beschriebenen Tarif, sondern sogenannte sonstige Bezüge oder Abfertigungen etc. werden bis zu einem bestimmten Betrag mit einem günstigen, proportionalen Steuersatz von 6 % besteuert. Diese Steuerbegünstigung wurde als Ausgleich zu den umfangreicheren steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei den betrieblichen Einkünften (d. s. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb), die für lohnsteuerpflichtige Einkünfte nicht gelten, geschaffen.

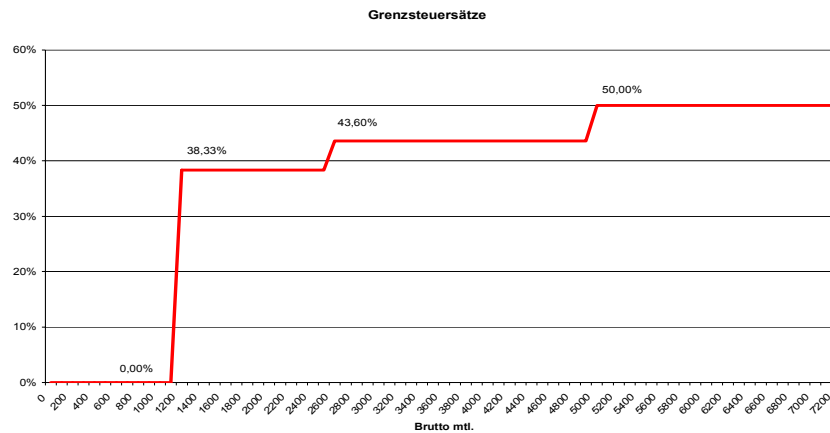
*Steuer-  
freistellung  
niedriger  
Einkommen*

Die Tarifmaßnahmen (letzte Reform) ab dem Kalenderjahr 2005 bewirken, dass bei ArbeitnehmerInnen unter Berücksichtigung der Absetzbeträge ein Jahreseinkommen von 10.900 € steuerfrei gestellt ist, bei PensionistInnen ein Jahreseinkommen von 11.043 € und bei Selbstständigen ein steuerpflichtiger Gewinn von 10.000 € steuerfrei ist. Je nach Anspruch auf weitere Absetzbeträge erhöht sich das steuerfreie Jahreseinkommen.

Ab 2005 zahlen von insgesamt 5,9 Mio. Steuerpflichtigen 2,55 Mio. keine Lohnsteuer mehr.

### 3. Ist der österreichische Einkommensteuertarif wirklich progressiv?

Die anfangs gestellte Frage nach dem Grad der Progressivität des österreichischen Einkommensteuertarifs ist an den Grenzsteuersätzen erkennbar. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der Steuerbelastung ohne Sozialversicherungsbeiträge, um den reinen Effekt der Steuerprogression beurteilen zu können.



Bis zu einem Jahreseinkommen von 10.000 € (dies entspricht monatlich 1.128 € brutto) fällt keine Steuer an. Bei einem jährlichen Einkommen von 19.600 € (entspricht ca. monatlich 2.000 € brutto) führt ein zusätzliches Einkommen von 100 € zu einer zusätzlichen Steuerbelastung von 38,3 %. Für ein Einkommen von beispielsweise 30.000 € beträgt der Grenzsteuersatz 43,6 %. Auffällig jedoch ist die außergewöhnlich kurze Bandbreite der Grenzsteuersätze vom Eingangs- bis zum Spitzensteuersatz – sie beträgt nicht einmal 12 Prozentpunkte Unterschied. Gerade die Stufen im Tarif lassen auf eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Progression im System schließen. Wie stark progressiv der österreichische Tarif tatsächlich ausgeprägt ist, wird anhand der Grenzsteuersätze deutlich.

*kurze Bandbreite  
der Grenzsteuersätze*

*Grenzsteuersatz  
entscheidender  
Faktor bei  
Lohnerhöhungen*

Interessant ist jedoch die Steuerbelastung des zusätzlichen Einkommens, etwa bei einer Lohnerhöhung. Jeder zusätzlich verdiente Euro wird bei einer bestimmten Höhe mit einem bestimmten Prozentsatz, dem Grenzsteuersatz, besteuert. Der Grenzsteuersatz ist daher der entscheidende Faktor, wie viel etwa bei einer Lohnerhöhung netto bleibt beziehungsweise ob ein zusätzliches Dienstverhältnis oder ein zusätzlicher Auftrag angenommen wird.

Steuerpflichtige sind nicht nur von der Einkommensteuer betroffen, sondern auch die Sozialversicherungsbeiträge fließen in die entsprechenden Überlegungen mit ein. Unter Einbeziehung der Sozialversicherungsabgaben kann die gesamte einkommensbezogene Abgabenbelastung dargestellt werden. Bedeutend ist jedoch die Veränderung der gesamten Abgabenbelastung, die Entscheidungshilfe bei einem zusätzlichen Einkommen oder bei einer Lohnerhöhung liefern soll. Wird die Steuer Mehrbelastung losgelöst von den anderen zusätzlichen Abgaben (Grenzsteuersätze) gesehen, ist der progressive Tarif zu erkennen. Werden nun die vom Bruttoeinkommen berechneten Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt, ergibt dies die Grenzabgabenbelastung, die allerdings ein anderes Bild zeichnet. Nicht die obersten Einkommen der SpitzenverdienerInnen tragen die höchste Zusatzlast, sondern wie aus der Grafik (inkl. Berücksichtigung der Begünstigung des 13./14. Gehalts) ersichtlich, ist es der gehobene mittlere Einkommensbereich zwischen 3.500 und 4.600 Euro, der die vergleichsweise höchste Abgabenlast von 49,2 % zu verkraften hat. Die niedrigste Zusatzbelastung von 38,2 % liegt bei den Einkommen knapp über der Höchstbeitragsgrundlage. Dies ist auf die konstant bleibenden Sozialversicherungsbeiträge ab dieser Einkommenshöhe zurückzuführen. Bemerkenswert ist die relativ hohe Belastung der unteren Einkommen mit 45,5 %, die noch dazu höher ist als die Zusatzbelastung bei den Spitzeneinkommen mit maximal 43,7 %.





#### 4. Die kalte Progression

Inflationäre Entwicklungen wirken sich auch auf den Progressionsgrad des Steuertarifs aus. Im Falle hoher Inflation verursachen nominelle Einkommenserhöhungen eine überproportionale Zunahme des Steueraufkommens. Denn jene Einkommen, die nach dem Tarif für eine niedrigere Stufe bestimmt waren, gelangen nun in eine höhere Steuerstufe mit höherer Steuerbelastung, wodurch generell die Progression in ihrer Wirkung abgeschwächt wird. Um diesen Effekt der kalten Progression zu vermeiden, müssten in regelmäßigen Abständen Steuerbegünstigungen gewährt werden. Eine andere Möglichkeit bestünde in der Indexanpassung des Steuertarifs, die automatisch eine Senkung der Steuersätze im Ausmaß der Inflation berücksichtigen würde. Der Vorschlag für die nächste Steuerreform von AK/ÖGB zum Steuertarif 2010 beinhaltet eine Indexanpassung des Steuertarifs als nachhaltige Maßnahme.

*Maßnahmen  
gegen kalte  
Progression*

## 5. Der Tarifvorschlag von AK und ÖGB

### v. a. Entlastung unterer und mittlerer Einkommen

AK und ÖGB fassen mit ihrem Tarifvorschlag vor allem die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen ins Auge. Im Zusammenhang mit der Einkommensbesteuerung selbstständiger und unselbstständiger Einkünfte ist auch die Wirkung der Sozialversicherungsbeiträge von Bedeutung. Der proportionale Anstieg bis zur Höchstbeitragsgrundlage und der darüber hinausreichende konstante Teil bewirken im Gegensatz zum progressiven Steuertarif die stärkere Belastung niedriger Einkommen und verursachen dadurch eine Umverteilung von unten nach oben. Zum Beispiel liegt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen von 1.150 € die gesamte Abgabenbelastung bei 45,5 %, bei einem Spitzeneinkommen jedoch lediglich bei 43,7 %. Diese Tatsache bietet ausreichend Anlass, bei den kleinen und mittleren Einkommen entsprechend anzusetzen.

### Absenkung der Eingangsteuersätze

Eine Entlastung wird konkret durch das Absenken der Eingangsteuersätze erreicht. Bei einem Einkommen zwischen 1.200 und 3.400 € brutto monatlich wird die Lohnsteuer senkung mehr als 3 % betragen. In diesem Einkommensbereich sind ca. 1,8 Millionen ArbeitnehmerInnen betroffen. Folgende Aufstellung zeigt den Einkommensteuertarif von AK und ÖGB.

Bemessungsgrundlage jährl.	Steuersatz in %
bis 11.000	0
11.001 – 25.500	33
25.501 – 40.000	43,5
40.001 – 51.000	48
über 51.000	50

Der Verkehrsabsetzbetrag soll von 291 auf 300 Euro, der Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 auf 100 Euro angehoben werden. Im Lohnsteuerrecht sollen die Höchstgrenzen für die Steuerfreiheit von Zulagen, Zuschlägen etc. wertangepasst

werden. Auch in diesem Bereich ist eine ständige Valorisierung mit dem Verbraucherpreisindex vorgesehen. Die derzeitige Ausgestaltung der Sonderausgaben ist einkommensabhängig und bewirkt durch den Freibetrag höhere Begünstigungen bei steigendem Einkommen. Aus verteilungspolitischen Gründen wird folglich die Umstellung auf ein Prämienmodell favorisiert, das einen gleich hohen Betrag für alle Steuerpflichtigen ermöglicht. Sonstige bestehende Pauschalen und Absetzbeträge werden unverändert belassen.

*Sonderausgaben  
begünstigen  
derzeit höhere  
Einkommen*

Neue Absetzbeträge werden für Beschäftigte mit Kinderbetreuungspflichten sowie für PendlerInnen vorgeschlagen. Ein Kinderbetreuungsbonus von jährlich 600 Euro mit Negativsteuerwirkung setzt die Betreuung von Kindern in einer professionellen Kinderbetreuungseinrichtung voraus. Zur Förderung der Berufstätigkeit insbesondere von Frauen ist ein Einkommen beider Eltern bzw. der/des Alleinerziehenden von jeweils mindestens 6.000 Euro jährlich Bedingung.

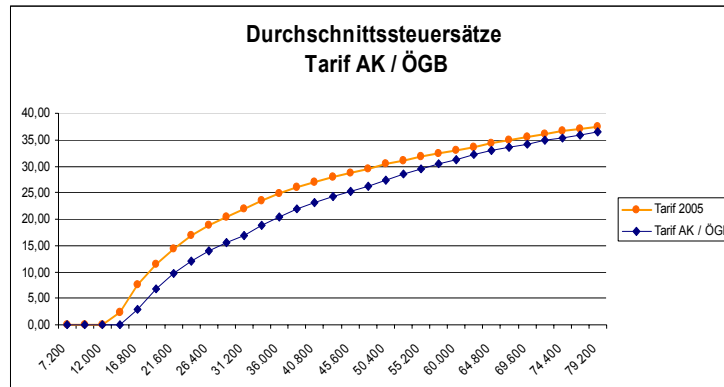
Für PendlerInnen werden die derzeitigen Freibeträge in Absetzbeträge mit Negativsteuerwirkung umgewandelt. Der Vorteil besteht darin, dass auch BezieherInnen von niedrigen Einkommen eine entsprechende Förderung erhalten. Besonderer Anreiz für die verstärkte Benützung öffentlicher Verkehrsmittel soll durch einen höheren Absetzbetrag geschaffen werden.

*Umwandlung der  
Freibeträge in  
Absetzbeträge  
mit Negativ-  
steuerwirkung*

Im untersten Einkommensbereich soll die Negativsteuer in Form eines Steuerbonus 450 Euro statt wie bisher 110 Euro betragen, die Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge soll auf 30 % angehoben werden. Auch PensionistInnen soll ein Steuerbonus mit einer Deckelung von 50 % der Sozialversicherungsbeiträge gewährt werden. Insgesamt werden vom erhöhten Steuerbonus 2,5 Millionen ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen profitieren oder, anders ausgedrückt, immerhin 40 % der ArbeitnehmerInnen und die Hälfte der PensionistInnen.

*Erhöhung des  
Steuerbonus*

Der neue Verlauf der Durchschnittssteuersätze des Tarifs AK/ÖGB liegt insbesondere im unteren Einkommensbereich deutlich unterhalb des derzeit bestehenden Tarifs.



Insgesamt bringen die Vorschläge von AK/ÖGB ein Entlastungsvolumen von 3,5 Mrd. Euro. Aber auch langfristig betrachtet ergibt die oben beschriebene Indexanpassung des Tarifs nachhaltige Wirkungen.

*Entlastungsvolumen von 3,5 Mrd. Euro*

Im Zusammenhang mit Steuerreformdiskussionen werden zahlreiche Vorschläge zur Neuorientierung der Besteuerung gefordert, die in Entlastungen für Steuerzahlende oder zumindest für bestimmte Gruppen der Steuerzahlenden resultieren. Diese Vorschläge sind unter dem quantitativen Aspekt einer strengen Begrenzung des vertretbaren Steuerausfalls uninteressant. Generelle Steuerentlastungen sind am einfachsten durch lineare Tarifoperationen zu erreichen, bei denen die relative Verteilung der Steuerlasten erhalten bleibt. Allerdings zielen Steuerreformen, die tatsächlich auch Reformen beinhalten, auf eine Umverteilung der Lasten ab.<sup>4</sup> Die aufgrund bestimmter Maßnahmen hervorgerufenen Steuerausfälle müssen durch Steuereinnahmen infolge entsprechender Steuerrechtsänderungen zumindest teilweise kompensiert werden.

Dies erweist sich als ein sowohl wirtschaftlich wie auch politisch schwieriges Unterfangen, wenn nicht einseitige Steuerentlastungen im Vordergrund stehen.

## 6. Perspektive – der integrierte Tarif

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zum einen der Progressionsgrad im Einkommensteuertarif im Laufe der Jahre nicht mehr so wirksam ist, wie er ursprünglich sein sollte – wie im Abschnitt zu den Grenzsteuersätzen beschrieben. Andererseits verliert die restlich verbleibende Progression durch die Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge samt ihrer Höchstbeitragsgrundlage noch an Wirkung. Es ist sinnvoll, über zukünftige Alternativen oder Perspektiven in Anbetracht der bereits massiv ausgehöhlten progressiven Elemente nachzudenken.

*Progressionsgrad hat an Wirkung verloren*

Alternative Vorschläge sogenannter integrierter Tarife wurden bereits mehrmals in unterschiedlichen Ausformungen angedacht, unter anderem von O. Farny<sup>5</sup> der AK Wien. Hier wird der integrierte Tarif als ein Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommensteuertarif in einem Guss formuliert. Diese Kombination ermöglicht eine massive Vereinfachung in der Lohnverrechnung, aber auch für alle Steuerpflichtigen, ihre Steuer selbst zu berechnen. Wie oben beschrieben, sind die Grenzabgabensätze bereits bei sehr niedrigen Einkommen empfindlich hoch. Selbst durch einfache Tarifsenkungen ist es schwierig, diesen Tatbestand grundsätzlich zu verändern. Dazu bedarf es einer umfassenden Steuerreform mit ausreichendem Volumen, um auch einen integrierten Tarif umzusetzen.

*Tarif in einem Guss*

Konkret enthält der Tarif eine Freigrenze bis 4.800 €, was der derzeitigen Geringfügigkeitsgrenze etwa entspricht. Bis 15.800 € beträgt der Abgabensatz 18 % und für die übersteigenden Beträge 44 %. So weit, so einfach, so gut. Der Tarifverlauf passt sich dem bestehenden Tarif gut an und

*Tarifverlauf passt sich an*

glättet im mittleren Bereich die oben beschriebenen Unregelmäßigkeiten, die als nicht unangenehmen Nebeneffekt stärkere Steuersenkungen hervorrufen. Die beiden Steuersätze werden im Hintergrund in der Lohnverrechnung in den Sozialversicherungs- und Lohnsteuertarif zerlegt. Das bedeutet, dass im Einkommensbereich zwischen 4.800 € und 53.760 € ein Sozialversicherungsbeitrag von 18 % herausgeschält wird. Für den Lohnsteuertarif bedeutet dies eine Steuerfreistellung bis 15.800 € Jahreseinkommen, bis 53.760 € einen Steuersatz von 26 % und für Einkommen darüber einen Satz von 44 %. Ähnlich wie im derzeitigen Tarif fallen ab der Höchstbeitragsgrundlage keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge mehr an.

*unterschiedliche  
Beitragsgruppen  
würden durch  
einen Satz  
ersetzt werden*

Es bleiben demnach die Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer bestehen. Im Sozialversicherungssystem gibt es weiterhin sowohl die Geringfügigkeitsgrenze als auch die Höchstbeitragsgrundlage. Lediglich die Vielzahl an unterschiedlichen Beitragsgruppen wird durch einen einzigen Satz ersetzt. So schwierig, wie es ist, Hunderte Beitragsgruppen innerhalb der ASVG-Versicherten zu ändern, genauso schwierig verhält es sich mit den unterschiedlichen Beitragssystemen wie etwa der Beamten, PensionistInnen, UnternehmerInnen etc. Der Steuertarif soll für alle Gruppen gleich bleiben, während die einzelnen Gruppen sich für ihren Sozialversicherungstarif entscheiden. Die Gesamtabgabenbelastung kann sich im Vergleich zum derzeitigen Abgabensystem erheblich verbessern. Damit der integrierte Tarif funktionieren kann, ist ebenso eine weitgehende Anpassung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen erforderlich. Beispielsweise müssten Freibeträge in Absetzbeträge umgewandelt werden. Diese Konsequenz ist aus verteilungspolitischer Sicht sogar wünschenswert, insofern als hohe Einkommen nicht mehr überproportional begünstigt würden. Die Liste der Details ist lang, jedoch sollte die Mühe nicht gescheut werden, diese zu durchforsten und zu optimieren.

Dieses Konzept scheint sehr einfach und attraktiv. Dessen Umsetzung bedeutet aber einen umfassenden Umbau des Steuerrechts, der doch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Warum nicht?

**Anmerkungen:**

- 1 Siehe dazu auch den Beitrag zur Flat Tax in WISO 2/06, 31–52.
- 2 Vgl. BEIGEWUM (2006), 25.
- 3 Doralt (2008), 26.
- 4 Vgl. Ruppe (2007), 14f.
- 5 Farny et al. (2007), Gedanken einer umfassenden Steuerreform, unveröffentl. Manuskript, AK Wien.

**Literatur:**

- BEIGEWUM, Steuern – Alternativen zur neoliberalen Steuerpolitik, Kurswechsel 1/2006.
- Doralt, Werner (2008), Einkommensteuergesetz Kommentar Band III, §§ 32–133, WUV-Universitätsverlag.
- Ruppe, Hans (2007), Finanzverfassung und Rechtsstaat, Wien.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

# WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



Oberösterreich

## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
Gruberstraße 40-42, A-4020 Linz  
Tel. ++43/732/66 92 73  
Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
E-Mail: [wiso@akooe.at](mailto:wiso@akooe.at)  
Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)